

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 494. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Februar 2020

1. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM

32816 Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 mittels RT-PCR einschließlich eines Bestätigungstestes bei Reaktivität im Suchtest ~~(Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung)~~

2. Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3

Die Befundmitteilung sollte im Regelfall innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung erfolgen.

Protokollnotiz:

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses beabsichtigen, die Bearbeitungszeit des PCR-Tests bis zur Befundmitteilung gemäß der Gebührenordnungsposition 32816 verbindlich auf 24 Stunden festzulegen, sobald sich die Versorgungssituation mit den für diese Laboruntersuchung erforderlichen Reagenzien und Verbrauchsmaterialien hinsichtlich einer regelmäßigen und zeitnahen Belieferung der Labore normalisiert hat.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Mai 2020

1. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM

32816 Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 ~~mittels RT-PCR einschließlich eines Bestätigungstestes bei Reaktivität im Suchtest~~

2. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 32816 ist nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, **Virologie** und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig.*

3. Aufnahme einer neuen vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32816 setzt die Teilnahme an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung voraus.

Protokollnotizen:

1. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses werden basierend auf verfügbaren Kosteninformationen einschließlich der Mengenentwicklung der durchgeführten Tests die Bewertung des Nukleinsäurenachweises beta-Coronavirus SARS-CoV-2 (Gebührenordnungsposition 32816) spätestens bis zum 31. Mai 2020 überprüfen und ggf. absenken.
2. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses beabsichtigen, spätestens bis zum 31. Mai 2020 Regelungen für eine Kennzeichnung des Untersuchungsanlasses (beispielsweise akuter Atemwegsinfekt oder Kontaktperson) der Gebührenordnungsposition 32816 sowie weiterer Leistungen zu vereinbaren.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 494. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Februar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Aufgrund unbeeinflussbarer und weltweiter Knappheit bei Reagenzien und Verbrauchsmaterialien hat der Bewertungsausschuss die Abrechnungsvoraussetzung einer Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden rückwirkend als Soll-Regelung ausgestaltet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Mai 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der molekulargenetische Erregernachweis nach der Gebührenordnungsposition 32816 wird an den Stand der Entwicklungen in der Diagnostik angepasst und es wird eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung in den EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2020 in Kraft.